



Wald ZH

Sicherheit und Gesundheit

Sicherheit

Bahnhofstrasse 6
Postfach 364
8636 Wald ZH

Tel. 055 256 51 51
Fax 055 256 51 12
sicherheit.gesundheit@wald-zh.ch

Gesuch um Musikerbewilligung

Gesuchsteller/in

Name _____

Vorname _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Geburtsdatum _____

Nationalität _____

Musikinstrument _____

Telefon-Nr. _____

Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF 50.00.

Der Unterzeichnende bestätigt hiermit, die Vorschriften gelesen und verstanden zu haben:

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift _____

Verfügung: **Erteilung der Bewilligung**
 Auflagen und Bemerkungen gemäss Beilage/n (Seite 2)
für das Musizieren auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde Wald.

Diese Bewilligung ist ausschliesslich gültig am: _____

Wald ZH, _____

Stempel / Unterschrift

Rechtliches

Widerhandlung gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.

Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald, eine Neuurteilung verlangt werden. Das Begehren um Neuurteilung ist schriftlich zu stellen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Auflagen

1. Musikalische Darbietungen sind nur Montag – Freitag von 09:00 – 12:00 und von 13:30 bis 19:00 Uhr und an Samstagen von 09:00 - 12:00 und von 13:30 – 17:00 Uhr gestattet.
2. Nach Ablauf von 30 Minuten ist der Standort um mindestens 100 Meter zu verlegen.
3. Die Verwendung von Verstärkeranlagen ist verboten.
4. Aufdringliches Sammeln/Betteln, Hinweise auf Notlagen sowie der Verkauf von Musikdatenträgern oder anderer Waren sind **nicht erlaubt**.
5. Die Darbietungen dürfen keine Behinderung oder Gefährdung für Passanten und Verkehr hervorrufen.
6. Es werden täglich nur eine und im Monat höchstens zwei Bewilligungen erteilt. Reservationen sind nicht möglich.
7. Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen nicht eingehalten werden oder die Lärmemissionen zu Klagen Anlass geben. Den Anordnungen der Polizei oder anderer Abteilungen der Gemeinde Wald ZH ist Folge zu leisten.

Mitteilung an

- Polizeistation Wald